

Vorbereitung und Durchführung der Wahl ehrenamtlicher Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter der allgemeinen Kammern bei den Verwaltungsgerichten in Gera, Meiningen und Weimar endet am 9. November 2015, so dass rechtzeitig die Neuwahl vorzubereiten ist. Wahlvorschläge für die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind von den Kreistagen der Landkreise zu erstellen.

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld sind geeignete Kandidaten für die Vorschlagsliste gesucht.

Hiermit fordern wir alle interessierten Personen auf, sich umgehend spätestens bis zum 8. Mai 2015 beim Landkreis Eichsfeld, Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt oder telefonisch unter 03606/650-1050 mit Namen und Anschrift zu bewerben.

Für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Kandidaten müssen im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
4. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

In das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht berufen werden soll, wer:

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat;
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden:

1. die Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
2. Richter;
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind;
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.